



Konkursrecht

18. Juni 2019

Dauer: 90 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst zwei (2) Seiten und drei (3) Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1 60%

Aufgabe 2 25%

Aufgabe 3 15%

Total 100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Aufgabe 1

A mit Wohnsitz in Zürich gründet und führt die X_AG mit Sitz in Bern. A ist Eigentümerin von Aktien der X_AG. Zudem hat A Schulden gegenüber der X_AG im Gesamtvolumen von CHF 120'000. Gegen Ende des Jahres 2016 tritt A in Vertragsverhandlungen mit der B (Sitz in Rio de Janeiro), da sie ihre Aktien verkaufen und gleichzeitig aus ihrer Schuldspflicht gegenüber der X_AG entlassen werden möchte. Am 15. Januar 2017 kommt es zum Vertragsabschluss. Auch aufgrund der guten Quartalszahlen der X_AG gelingt es der erfolgreichen Unternehmerin A der B ihre Aktien zu CHF 140'000 zu verkaufen. Die B übernimmt im Gegenzug vollständig die Schulden der A gegenüber der X_AG und verrechnet diesen Betrag mit dem Kaufpreis für die Aktien. Den Restbetrag von CHF 20'000 zahlt die B der A aus. Die X_AG – vertreten durch A – stimmt dem Schuldnerwechsel zu unter der Annahme, dass die B die Schulden ihr gegenüber sogleich nach Vertragsschluss begleichen wird.

Verärgert stellt die X_AG in den nächsten Wochen allerdings fest, dass abgesehen von einer Zahlung von CHF 30'000 ihre Forderung gegenüber der B nicht realisiert werden kann und die B auf Zahlungsaufforderungen der X_AG ablehnend reagiert. Es stellt sich heraus, dass B von Anfang an nicht bereit war, mehr als diese CHF 30'000 an die X_AG zu zahlen und seit längerem mit grossen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat.

Im Laufe des Jahres 2017 verschlechtert sich dann auch die wirtschaftliche Lage der X_AG rapide. Am 20. Oktober 2017 leitet die Gläubigerin C die Betreibung gegen die X_AG ein und am 12. Januar 2018 wird über die X_AG der Konkurs eröffnet. In der Folge tritt das Konkursamt der C gestützt auf Art. 260 SchKG sämtliche Anfechtungsansprüche der Masse ab. C ist der Ansicht, dass die Schuldübernahme durch B zu einer Gläubigerbenachteiligung geführt hat.

Am 14. Mai 2019 kommt C deshalb zu Ihnen und bittet Sie die Aussicht einer Klage zu prüfen.

Frage 1: Was kann C gegen den Schuldnerwechsel in konkursrechtlicher Hinsicht unternehmen, wird sie damit Erfolg haben und was sind die Rechtsfolgen bei einem Erfolg? (ca. 60%)

Aufgabe 2

Am 3. Dezember 2014 wird der R_AG ein Zahlungsbefehl (Forderungsanspruch von Y in Höhe von CHF 80'000) zugestellt. Die R_AG erhebt dagegen sofort Rechtsvorschlag i.S.v. Art. 74 Abs. 1 SchKG. Y stellt daraufhin am 24. August 2015 ein Schlichtungsgesuch, was nach Durchführung des Schlichtungsverfahrens zur Erteilung der Klagebewilligung am 19. August 2016 führt. Am 5. September 2016 reicht Y beim zuständigen Gericht die Anerkennungsklage gemäss Art. 79 SchKG ein.

Das Gericht tritt in der Folge auf die Klage ein: Am 10. September 2018 verurteilt das Gericht die Schuldnerin R_AG zur Bezahlung der Forderung und erteilt die Rechtsöffnung. Dagegen erhebt die R_AG Berufung, worauf jedoch nicht eingetreten wird. Der Nichteintretensentscheid wird der R_AG am 4. Oktober 2018 eröffnet. Die 30-tägige Frist zur Einreichung einer Beschwerde an das Bundesgericht lässt die R_AG unbenutzt verstreichen. Am Donnerstag, den 6. Juni 2019, stellt die Gläubigerin Y das Konkursbegehren.

Frage 2.1: Wurde das Konkursbegehren von Y rechtzeitig eingereicht? (ca. 10%)

Gehen Sie davon aus, dass das Konkursbegehren rechtzeitig gestellt wurde und der Konkurs über die R_AG durch das Konkursgericht eröffnet wird. Das Konkursgericht telefoniert in der Folge mit dem zuständigen Konkursamt und der Konkursbeamte teilt mit, dass seines Erachtens die Aktiva zur Durchführung eines Konkursverfahrens um CHF 10'000 nicht ausreichen würden. Das Konkursgericht entscheidet aufgrund dieser Information das Konkursverfahren einzustellen. Gläubigerin Y ist jedoch der Ansicht, die Konkursmasse würde zur Durchführung eines Verfahrens ausreichen.

Frage 2.2: Was kann Y gegen die Einstellung des Verfahrens tun und wird sie damit Erfolg haben? (ca. 15%)

Aufgabe 3

Über die T_AG wurde der Konkurs eröffnet. Im Kollokationsverfahren verrechnet der Konkursverwalter eine Forderung der Gläubigerin Y mit einer Gegenforderung der T_AG. Y ist der Ansicht, dass die Forderung der T_AG gar nicht besteht. Y erhebt deshalb betreibungsrechtliche Beschwerde i.S.v. Art. 17 SchKG und gelangt vor die zuständige Aufsichtsbehörde.

Frage 3.1: Wird Y mit ihrer Beschwerde Erfolg haben? (ca. 10%)

Variante: Kurz nach Abschluss des Kollokationsverfahrens erfolgt eine gültige Rückzession einer einst von der T_AG an Gläubigerin Y abgetretenen Forderung.

Frage 3.2: Kann der Konkursverwalter noch eine Verrechnung dieser Forderung der T_AG mit einer Gegenforderung von Y vornehmen? (ca. 5%)